

(2) Beschwerden sind an den Leiter der Strafvollzugseinrichtung zu richten.

(3) Falls der Leiter der Strafvollzugseinrichtung der Beschwerde nicht abhilft, ist diese unverzüglich dem Obersten Vollzugsorgan zur Entscheidung vorzulegen; der zuständige Staatsanwalt ist zu informieren.

Kapitel VII

Aufschub, Unterbrechung, Aussetzung und Beendigung des Strafvollzuges

§ 51

(1) Der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug kann auf Antrag Verurteilter bis zu sechs Monaten aufgeschoben werden, wenn durch die Vollstreckung ihm oder seiner Familie erhebliche, über den Zweck der Strafe hinausgehende Nachteile entstehen und diese durch den Aufschub des Strafvollzuges zu beseitigen oder zu mildern sind.

(2) Der Aufschub des Strafvollzuges kann unbefristet gewährt werden, wenn der Verurteilte wegen einer schweren Erkrankung ärztlicher Behandlung bedarf.

(3) Der Aufschub des Strafvollzuges ist zu gewähren, wenn ein Verurteilter geisteskrank geworden ist.

§ 52

(1) Einer Schwangeren, die wegen eines Vergehens verurteilt wurde, ist der Aufschub des Strafvollzuges zu gewähren. Bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens kann Aufschub des Strafvollzuges gewährt werden.

(2) Der Aufschub des Strafvollzuges ist bis zum Ende des Wochenurlaubs zu gewähren. Er kann verlängert werden, wenn das durch einen Kreisarzt empfohlen wird.

§ 53

(1) Der Aufschub des Strafvollzuges wird durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung verfügt. Der zuständige Staatsanwalt ist zu unterrichten.

(2) Mit der Gewährung des Aufschubes können dem Verurteilten Auflagen erteilt werden, um zu sichern, daß er sich dem Strafvollzug nicht entzieht. Erfüllt ein Verurteilter diese Auflagen nicht, ist der sofortige Strafvollzug anzuordnen.

§ 54

Entlassung aus dem Strafvollzug

Die Entlassung eines Strafgefangenen hat zu erfolgen, wenn die Strafzeit beendet ist, eine Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde, ein Gnadenentscheid vorliegt, eine Unterbrechung des Strafvollzuges angeordnet ist oder die Voraussetzungen für den Strafvollzug weggefallen sind.